

### **Bekanntmachung**

**der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung.**

**Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG der Johannes und Martin Lax GbR, Neerponter Weg 108, 47608 Geldern auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Schweinen nach Nr. 7.1.11.1 (G/E) sowie neu nach Nr. 9.36 (V) des Anhangs der 4. BImSchV auf 2.142 Mastschweineplätze, 415 Sauenplätze, 14 Krankenplätze für Sauen und 840 Ferkelaufzuchtplätze mitsamt Abluftreinigungsanlagen (Biofilterbetten und Rieselbettfilter), einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit Abfüllplätzen (Lagerkapazität insgesamt 7.841 m<sup>3</sup>), einer Eigenverbrauchertankstelle und vor drei Futter-Hochsilos.**

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 22.07.2019 (Eingang 05.08.2019) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur Erweiterung seiner Tierhaltungsanlage beantragt, die im Gebiet der Stadt Geldern, Gemarkung Pont, Flur 12, Flurstück 38 unter den UTM-Koordinaten 312.300 Ost und 5.710.600 Nord betrieben wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben wird überwiegend durch Nutzungsänderung von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden umgesetzt. Alle neuen Tierplätze und auch Teile des alten Tierbestandes werden an Abluftbehandlungsanlagen angeschlossen und die bereits vorhandenen Biofilterbetten dem Stand der Technik angepasst. Daher kommt es sogar zu einer Verbesserung der Emissionssituation gegenüber dem derzeitigen Bestand (Geruch, Ammoniak und Gesamt-Stickstoff sowie Staub und Bioaerosole). Außer dem Bau des zweiten Güllehochbehälters und der Futtermittel-Hochsilos ist die Erweiterung weiterhin optisch nicht wahrnehmbar. Die hinreichende Lagerung und Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist sichergestellt. Weitere oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 07.09.2022

Kreis Kleve  
Die Landrätin  
i. V. Boxnick